

Internationaler Datenverkehr

auf Grundlage der neuen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission vom Juni 2021

Seminar-ID: **31091**

Veranstaltungsformat: **Seminar**

Das nehmen Sie mit

Ein Datenexport aus der EU in Drittstaaten, deren Datenschutzniveau von der EU-Kommission nicht als angemessen im Sinne von Art. 45 DSGVO festgestellt wurde, darf nur auf Grundlage entsprechender Datenschutz-Garantien erfolgen. Das hier in der Praxis wichtigste Instrument bilden die sog. Standard-Datenschutzklauseln, die die EU-Kommission am 6. Juni 2021 neu erlassen hat. Damit erfolgte nicht nur eine längst überfällige Anpassung der ursprünglich aus dem Jahre 2001 stammenden Klauseln an die DSGVO, sondern auch eine Reaktion auf das Urteil des EuGH im Fall „Schrems II“ vom 16. Juli 2020.

Auch die neuen Standardvertragsklauseln können nicht alle Probleme insbesondere im transatlantischen Datenverkehr lösen, welche aus der Nichtigerklärung des sog. Privacy Shields durch das „Schrems II“-Urteil aufgeworfen wurden. Das Seminar erläutert Funktionsweise und Reichweite der neuen Standard-Vertragsklauseln unter Berücksichtigung des Rechtsrahmens der DSGVO für den internationalen Datenverkehr und verbindet dabei die Perspektive eines am Verfahren beteiligten Prozessvertreters und einer auf IT-Recht spezialisierten Anwältin mit langjähriger Beratungserfahrung. In der Diskussion kommen weitere Praktiker zu Wort.

Ihr Programm im Überblick

- Einordnung der Standardvertragsklauseln in das DSGVO-Regime zum internationalen Datenverkehr
- Rechtsnatur und Wirkungsweise der Standardvertragsklauseln

Sie haben Fragen? ☎ +43 1 713 80 24-0 ✉ office@ars.at 📍 Schallautzerstraße 4, 1010 Wien

- Reichweite und Grenzen des Anwendungsbereichs der Standardvertragsklauseln
- Die Standardvertragsklauseln als Reaktion auf die Nichtigerklärung des sog. US-Privacy-Shields
- Fallbeispiele
- Anpassungsbedarf auf betrieblicher Ebene (Arbeitsverträge, HR-IT-Systeme, Betriebsvereinbarungen, Informationspflichten etc)
- Rückgriff auf Standardvertragsklauseln auch für Export in Staaten mit Angemessenheitsentscheidung der Kommission?

Interessant für

- Datenschutzbeauftragte & IT-Verantwortliche, Compliance Officers, UnternehmensjuristInnen und Führungskräfte von Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen bzw. Datenaustausch mit US-Unternehmen pflegen
- Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die Unternehmen mit internationalem Datenverkehr beraten
- ArbeitnehmervertreterInnen in Unternehmen mit US-Bezug

Termine & Optionen

Sie haben Fragen?  +43 1 713 80 24-0  office@ars.at  Schallautzerstraße 4, 1010 Wien